

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2005

Nr. 2005/710

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2004

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden für das Abrechnungsjahr 2004 erfolgen gestützt auf die Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung, BGS 732.21). In der Abrechnung 2004 sind alle Ausgaben für den öffentlichen Verkehr des Kantons Solothurn enthalten (Abgeltungen, Tarifverbund- und Investitionsbeiträge). Die Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot vom 1. Juli 2004. Die Leistungen der Einwohnergemeinden wurden nach dem gültigen Kostenteiler von 50 % Kanton und 50 % Gemeinden berechnet und können der beiliegenden Zusammenstellung aller Gemeinden für das Jahr 2004 entnommen werden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 10 und 12 Absatz 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung

- 2.1 Die Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2004 werden gemäss Beilage beschlossen.
- 2.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Leistungen der Einwohnergemeinden nach § 11 Abs. 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.
- 2.3 Die in Rechnung gestellten Leistungen der Einwohnergemeinden werden dem Kredit 462000/A20449 "Gemeindebeiträge" des Amtes für Verkehr und Tiefbau gutgeschrieben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau RA/mr

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (130) (Versand durch AVT mit Zusammenstellung und Rechnung)